CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 1/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 2015/830)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname: CLEANER LISABRIL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: BLUMOR LACKE G.m.b.H.

Adresse: IndustrieHandelsPark Nord - Geb. 3 Babenhäuser Str. 50, 63762, Grossostheim, D.

Telefon: +49 (0)6026 / 976 08 13. Fax: +49 (0)6026 / 976 08 19.

fds@blanchon.com http://www.blumor.com/

1.4. Notrufnummer: 00.33.1.45.42.59.59.

Gesellschaft/Unternehmen:

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Kann allergische Reaktionen hervorrufen (EUH208).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05

Signalwort: **GEFAHR**

Produktidentifikatoren:

FETTALKOHOLALKOXYLAT CAS 120313-48-6 CAS 110615-47-9 ALKYLPOLYGLUCOSID

Zusätzliche Etikettierung:

EUH208 Enthält 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. **EUH208** Enthält GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND

2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P102

Sicherheitshinweise - Prävention:

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/.../anrufen.

⁻ Made under licence of European Label System® MSDS software from InfoDyne - http://www.infodyne.fr -

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 2/8

Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter auf einer zugelassenen Deponie zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlich durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 120313-48-6	GHS05, GHS09		2.5 <= x % < 10
	Dgr		
FETTALKOHOLALKOXYLAT	Skin Irrit. 2, H315		
	Eye Dam. 1, H318		
	Aquatic Chronic 3, H412		
	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 1		
CAS: 110615-47-9	GHS05		2.5 <= x % < 10
REACH: 01-2119489418-23	Dgr		
	Skin Irrit. 2, H315		
ALKYLPOLYGLUCOSID	Eye Dam. 1, H318		
INDEX: 613-088-00-6	GHS05, GHS07, GHS09		$0 \le x \% < 1$
CAS: 2634-33-5	Dgr		
EC: 220-120-9	Acute Tox. 4, H302		
	Skin Irrit. 2, H315		
1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON	Eye Dam. 1, H318		
	Skin Sens. 1, H317		
	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 1		
CAS: 55965-84-9	GHS06, GHS05, GHS09		$0 \le x \% < 1$
	Dgr		
GEMISCH AUS:	Acute Tox. 3, H301		
5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON	Acute Tox. 3, H311		
UND 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON	Skin Corr. 1B, H314		
(3:1)	Skin Sens. 1, H317		
	Acute Tox. 3, H331		
	Aquatic Acute 1, H400		
	M Acute = 10		
	Aquatic Chronic 1, H410		
	M Chronic = 10		

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen:

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

 $Betroffene\ Person\ unabhängig\ vom\ anfänglichen\ Zustand\ zum\ Augenarzt\ schicken\ und\ das\ Etikett\ vorzeigen.$

Nach Hautkontakt:

Bei Allergieanzeichen einen Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

${\bf 4.3.\ Hinweise\ auf\ \ddot{a}rztliche\ Soforthilfe\ oder\ Spezialbehandlung}$

Keine Angabe vorhanden.

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 3/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Gemisch auf keinen Fall mit den Augen in Kontakt bringen.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 4/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Angabe vorhanden.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :





Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille mit seitlichem Schutz zu tragen.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontaktlinsenträgern wird empfohlen, während Arbeiten, bei denen reizende Dämpfe entstehen können, Korrekturgläser zu verwenden.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 verwenden.

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden : andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN 374

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben:

Form: dünnflüssige Flüssigkeit

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit : pH : nicht bestimmt

neutral
Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C.
Flammpunktbereich: nicht relevant

 $Dampfdruck\ (50^{\circ}C): \\ unter\ 110\ kPa\ (1.10\ bar)$

Dichte: >1

 $Wasserlöslichkeit: verdünnbar, mischbar \\ Viskosität: v < 7 mm2/s (40 °C) \\ Schmelzpunkt/Schmelzbereich: nicht relevant \\ Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen \\ Punkt/Intervall der Zersetzung: nicht betroffen \\ \\$

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (23/08/2016) BLUMOR LACKE G.m.b.H

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 5/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

9.2. Sonstige Angaben

FOV: $\leq 10 \text{ g/l}.$

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

10.5. Unverträgliche Materialien

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Kann irreversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie Augenschädigungen oder Beeinträchtigung des Sehvermögens, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen nicht vollständig zurückbildet.

Schwere Augenschädigungen sind durch eine Zerstörung der Hornhaut, dauerhafte Trübung der Hornhaut und Entzündung der Regenbogenhaut gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1) (CAS: 55965-84-9)

Oral : LD50 = 1096 mg/kg

Art : Ratte

ALKYLPOLYGLUCOSID (CAS: 110615-47-9)

Oral: LD50 > 5000 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)

Dermal: LD50 > 2000 mg/kg

Art : Ratte

OECD Guideline 402 (Acute Dermal Toxicity)

Inhalativ (n/a): LC50 > 10 mg/l $\Delta m + R_0 m_0$

Art : Ratte

FETTALKOHOLALKOXYLAT (CAS: 120313-48-6)

Oral : LD50 > 2000 mg/kg

Art : Ratte

 $Dermal: \hspace{1.5cm} LD50 > 2000 \hspace{1mm} mg/kg$

Art : Ratte

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut:

ALKYLPOLYGLUCOSID (CAS: 110615-47-9)

OECD Guideline 404 (Acute Dermal Irritation / Corrosion)

11.1.2. Gemisch

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Enthält mindestens eine sensibilisierende Substanz. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 6/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1) (CAS: 55965-84-9)

Toxizität für Fische : LC50 = 0.20 mg/l Faktor M = 1

Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere : $EC50 = 0.16 \text{ mg/l} \\ Faktor M = 1$

Art : Daphnia magna Expositionsdauer : 48 h

Toxizität für Algen : ECr50 = 0.018 mg/l

Faktor M = 10 Expositionsdauer : 72 h

ALKYLPOLYGLUCOSID (CAS: 110615-47-9)

Toxizität für Fische : $1 < LC50 <= 10 \ mg/l$

Art: Brachydanio rerio

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere: 10 < EC50 <= 100 mg/l

Art : Daphnia magna Other guideline

Toxizität für Algen : $10 < ECr50 <= 100 \ mg/l$

Art : Desmodesmus subspicatus

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

FETTALKOHOLALKOXYLAT (CAS: 120313-48-6)

Toxizität für Fische : 0,1 < LC50 <= 1 mg/l

Faktor M = 1 Art: Brachydanio rerio Expositionsdauer: 96 h

OECD Guideline 203 (Fish, Acute Toxicity Test)

Toxizität für Krebstiere : 1 < EC50 <= 10 mg/l

Expositionsdauer : 48 h Other guideline

Toxizität für Algen : 0.1 < ECr50 <= 1 mg/l

Faktor M = 1

Art : Scenedesmus subspicatus Expositionsdauer : 72 h

OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

0.1 < CEx <= 1 mg/l

Art : Scenedesmus subspicatus

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

 $\label{eq:gemisch} \textbf{GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON UND 2-METHYL-2H-ISO-THIAZOL-3-ON (3:1) (CAS: 55965-84-9)}$

Biologischer Abbau : Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt

daher als nicht schnell abbaubar.

EG-SICHERHEITSDATENBLATT (VERORDNUNG (EG) n° 1907/2006 - REACH)

Version: Nr. 1 (23/08/2016) BLUMOR LACKE G.m.b.H

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 7/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

ALKYLPOLYGLUCOSID (CAS: 110615-47-9)

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die Substanz gilt Biologischer Abbau:

daher als nicht schnell abbaubar.

FETTALKOHOLALKOXYLAT (CAS: 120313-48-6)

Chemischer Sauerstoffbedarf: DCO = 2.215

Biochemischer Sauerstoffbedarf (5 Tage): DBO5 = 310

Biologischer Abbau: Schnell abbaubar. DBO5/DCO = 139.95

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws): Schwach wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

14.4. Verpackungsgruppe

14.5. Umweltgefahren

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

CLEANER LISABRIL

Datum: 23/08/2016 Seite 8/8 Revision: Nr. 13 (22/08/2016)

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 1297/2014

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK):

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

 $Der\ Anwender\ ist\ daf\"{u}r\ verantwortlich,\ dass\ alle\ notwendigen\ Maßnahmen\ getroffen\ werden\ zur\ Einhaltung\ gesetzlicher\ Forderungen\ und\ lokaler\ Vorschriften.$

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H301	Giftig bei Verschlucken.
------	--------------------------

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H331 Giftig bei Einatmen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods. IATA : International Air Transport Association. OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

 $WGK: Wasserge f\"{a}hrdungsklasse.$

GHS05: Ätzwirkung

PBT : Persistent, bioakkumulativ und giftig. vPvB : Sehr persistent und sehr bioakkumulativ. SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.